

XI. Nachtrag zum Polizeigesetz

Antrag vom 3. Juni 2013

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)

Art. 52quinquies Abs. 2:

Hat die verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Begründung:

Die präventive verdeckte Fahndung stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar, vor allem weil noch kein konkreter Tatverdacht besteht. Aus diesem Grund bedarf die Verlängerung einer länger als einen Monat dauernden verdeckten Fahndung einer externen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.